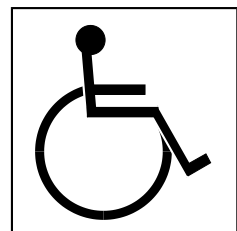


Parkierungs-Erleichterung

Für gehbehinderte Personen



Wozu diese Informationsschrift

Am 17. August 2005 beschliesst der Bundesrat, in Anwendung von Art. 1. Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen, im Art. 20a der Verkehrsregelnverordnung (VRV), dass gehbehinderte Personen und Organisationen, welche diese transportieren, Parkierungserleichterungen in Anspruch nehmen können.

Mit der Einführung dieser Bestimmungen erfahren verschiedene Aspekte im Zusammenhang mit der Parkierungserleichterung Anpassungen. Mit diesem Flyer werden die Betroffenen über ihre Rechte und Pflichten informiert.

Definition der Gehbehinderung

Eine erhebliche Gehbehinderung äussert sich darin, dass der gehbehinderten Person dauernd oder vorübergehend **während mindestens 6 Monaten eine Fortbewegung zu Fuss nur bis ca. 200 m, bzw. mit besonderen Hilfsmitteln oder mit Hilfe einer Begleitperson möglich ist**. Hierbei handelt es sich um Gehbehinderungen, deren Ursache im Bewegungsapparat der Beine (direkte Gehbehinderung) wie auch im Atem- und Kreislaufsystem (indirekte Gehbehinderung) liegen können. Die Art der Gehbehinderung ist mit einem ärztlichen Attest zu bescheinigen (Art. 20a Abs. 5 VRV). Die Behörde kann zusätzlich ein ärztliches Zeugnis eines Vertrauensarztes verlangen.

Die Parkkarte

Die Parkkarte für behinderte Personen wird durch das Strassenverkehrsamt ausgestellt. Gesuchsformulare können dort bezogen werden. Sie ist bei Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung gut lesbar, **zusammen mit der Parkscheibe**, im parkierten Fahrzeug hinter der Windschutzscheibe anzubringen. Die Verwendung der Parkkarte ist nur im Rahmen der tatsächlichen Beförderung von gehbehinderten Personen erlaubt.

Geltungsbereich

Weisungen der Polizeiorgane

Besondere Anweisungen der Polizeiorgane sind zu befolgen.

Parkzeiten auf Parkplätzen

Die Parkkarte berechtigt, Fahrzeuge auf Parkplätzen mit zeitlicher Begrenzung unbeschränkt zu parkieren.

Die Erhebung von Parkgebühren auf öffentlichen Parkplätzen richtet sich nach den örtlichen Vorschriften.

Parkverbote

Sofern der übrige Verkehr weder behindert noch gefährdet wird, erlaubt die Parkkarte das Parkieren von maximal:

- 3 Stunden an Stellen, die mit einem Parkverbot signalisiert oder markiert sind;
- 2 Stunden in Begegnungszonen ausserhalb der durch entsprechende Signale oder Markierungen als Parkierungsflächen (Parkfelder) gekennzeichneten Stellen und in Fussgängerzonen, falls ausnahmsweise das Befahren der Zone erlaubt ist.

Parkverbote gemäss Art. 19 Abs. 2 und 3 VRV sind in jedem Falle zu beachten. Das Parkieren ist demnach namentlich untersagt:

a) wo das Halten verboten ist (Art. 18 VRV):

- an unübersichtlichen Stellen, namentlich im Bereich von Kurven und Kuppen;
- in Engpässen und neben Hindernissen in der Fahrbahn;
- auf Einspurstrecken sowie neben Sicherheitslinien, ununterbrochenen Längslinien und Doppellinien, wenn nicht eine wenigstens 3 m breite Durchfahrt frei bleibt;
- auf Strassenverzweigungen sowie vor und nach Strassenverzweigungen näher als 5 m von der Querfahrbahn;
- auf und seitlich angrenzend an Fussgängerstreifen sowie, wo keine Halteverbotslinie angebracht ist, näher als 5 m vor dem Fussgängerstreifen auf der Fahrbahn und dem angrenzenden Trottoir;
- auf Bahnübergängen und Unterführungen;
- vor Signalen, wenn sie verdeckt würden;
- bei Haltestellen öffentlicher Verkehrsbetriebe ist jegliches Halten auf dem angrenzenden Trottoir untersagt.

b) auf Hauptstrassen ausserorts;

- c) auf Hauptstrassen innerorts, wenn für das Kreuzen von zwei Motorwagen nicht genügend Raum bliebe;
- d) auf Radstreifen und auf der Fahrbahn neben solchen Streifen;
- e) bei Bahnübergängen näher als 20 m ausser- und innerorts;
- f) auf Brücken;
- g) vor Zufahrten zu fremden Gebäuden oder Grundstücken.

In schmalen Strassen dürfen Fahrzeuge nur auf einer Seite parkiert werden, wenn sonst die Vorbeifahrt anderer Fahrzeuge erschwert würde.

Privat bewirtschaftete Parkflächen

Die Parkierungserleichterungen gelten nicht für privat bewirtschaftete Parkflächen (z.B. richterliche Verbote, Parkhäuser, Einstellhallen usw.)

Beanspruchung von IV-Parkfeldern

Sinn und Zweck dieser gelb markierten Parkfelder ist, diese jenen invaliden Personen zur Verfügung zu stellen, welche auf den Rollstuhl angewiesen sind. Gehbehinderte Personen, welche die Möglichkeit haben, ein gewöhnliches Parkfeld benützen zu können, sollen auf die Beanspruchung eines IV-Feldes freiwillig verzichten.

Benützung der Parkkarte

Persönlich

Die Parkkarte wird auf eine gehbehinderte Person oder auf eine Organisation ausgestellt und ist nicht übertragbar. Sie gilt nur für Selbstfahrten gehbehinderter Personen oder während der Dauer des Transports und der Begleitung derselben.

Einsatz der Parkkarte

Die Parkierungserleichterungen gelten nur soweit, als in der zumutbaren Gehdistanz des Abstellplatzes keine freien, zur zeitlich unbeschränkten allgemeinen Benützung offen stehenden Parkflächen zur Verfügung stehen, auch wenn diese gebührenpflichtig sind. Auf die Bedürfnisse des Güterumschlages ist bei Inanspruchnahme der Erleichterungen Rücksicht zu nehmen.

Anbringen der Parkscheibe

Bei Beanspruchung der Parkierungserleichterung ist ergänzend zur Parkkarte eine Parkscheibe, welche auf die Ankunftszeit eingestellt und gut lesbar ist, hinter der Frontscheibe anzubringen.

Gültigkeit

Zeitlich

Die Parkkarte ist befristet. Sie gilt in der Regel für ein Jahr. Bei schwerbehinderten Personen mit einem gleichbleibenden Beschwerdebild kann davon abgewichen werden (Maximaldauer 5 Jahre). Sie wird auf Gesuch hin erneuert. Bei temporärer Behinderung ist dem Gesuch ein Arztzeugnis vorzulegen, welches nicht älter als vier Wochen ist. Die minimale Anspruchsberechtigung beträgt 6 Monate.

Örtlich

Die Parkkarte besitzt Gültigkeit in der ganzen Schweiz und in den Ländern, welche sich der Empfehlung der Europäischen Transportministerkonferenz (CEMT) angeschlossen haben. Die Anerkennung der Parkkarten von Organisationen, die nachweislich gehbehinderte Personen transportieren, obliegt im Ausland der Beurteilung des jeweiligen Staates.

Sanktionen

Der Missbrauch der Parkkarte bzw. die Missachtung der in den Richtlinien enthaltenen Regeln zieht je nach Schwere des Falles eine Busse, eine Verwarnung oder den Entzug der Parkkarte nach sich. Verwarnung und Entzug erfolgen durch die ausstellende Behörde aufgrund eigener Feststellung oder aufgrund eines Berichtes oder Rapportes der Kontrollorgane.

Informationen

Schalter

Für weitere Auskünfte und Informationen wenden Sie sich bitte an unseren Kundendienst „Infoschalter“.

Schalteröffnungszeiten

07.30 – 12.00 und 13.00 – 16.30 Uhr

Freitag über Mittag geöffnet

Telefon

Für telefonische Anfragen wählen Sie bitte die Nummer 041 318 19 10.

Postadresse

Strassenverkehrsamt

des Kantons Luzern

Verkehrszulassungen

Postfach 3970

6002 Luzern 2